

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Landesgesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag hat aufgrund eines Gesetzentwurfes der Landesregierung das Landesnaturschutzgesetz 2015 neu gefasst und der Aufwertung von Waldbeständen den Vorrang vor der Neuanlage von Wald gegeben. Damit brach die Landesregierung mit einer jahrhundertealten Tradition. Wenn aufgrund von Baumaßnahmen Wälder gerodet wurden, mussten bis zu diesem Zeitpunkt Bäume in gleichem Maße wieder gepflanzt werden, um den Verlust zu kompensieren.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung wird rückgängig gemacht und das Landesnaturschutzgesetz dahingehend geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 791-1, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung im Wald erfolgen vorrangig durch Neuanlage von Wald. Sie können in Ausnahmefällen stattdessen durch ökologische Aufwertung von vorhandenen Waldbeständen erfolgen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit 42 Prozent Waldanteil ist Rheinland-Pfalz bis heute eines der walddreichsten Bundesländer. Durch den Klimawandel steht der Wald jedoch unter Druck, ganze Flurstücke sterben ab. Hitze, Trockenheit und Schädlinge machen dem Wald zu schaffen. Es sterben nicht nur Fichten hektarweise ab, sondern auch Kiefern und sogar widerstandsfähige Buchen werfen ihr Laub und sterben ab. Zusätzlich schadet der Borkenkäfer den Wäldern. Ohne genügend Wasser bilden Bäume weniger Harz als Schutzfunktion gegen Schädlinge. Wichtig ist es deshalb, klimafeste, standortgerechte Mischwälder nachzupflanzen. Es geht um eine Jahrhundertaufgabe, die Lebensgrundlagen künftiger Generationen sichert.

Ca. 300 Jahre folgte Rheinland-Pfalz dem Prinzip der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft. Die jetzt geplante Abkehr

davon schränkt dieses grundlegende Prinzip ein. Wer Straßen oder Windräder im Wald bauen wollte, musste bis 2015 eins zu eins für Ersatzaufforstungen sorgen. Die grüne Umweltministerin Höfken wies zunächst 2013 die Forstämter an, nur noch im Einzelfall aufzuforsten. Im Folgenden wurde mit der Mehrheit der rot-grünen Landesregierung die Wiederaufforstungspflicht aus dem Gesetz gestrichen, obwohl laut der Aussagen der Förster bis zu diesem Zeitpunkt das Management der Ausgleichsflächen problemlos lief.

Angesichts des Klimawandels und des zweiten heißen Sommers in Folge ist eine erneute gesetzliche Regelung zur Wiederaufforstungspflicht mehr als geboten. Im Sinne der Bewahrung der Schöpfung muss sichergestellt sein, dass Waldflächen, die durch Rodung verloren gehen, anderenorts wieder aufgeforstet werden.

